

GESETZBLATT¹⁵³

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955 | Berlin, den 3. Mai 1955

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
25.4.55	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.....	153
27.4.55	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung der Brutaktion 1955	155
16.4.55	Anordnung über die Reifeprüfung an Oberschulen	155
23.4.55	Anordnung über die Anwendung des Rahmenstellenplanes für Sparkassen.....	155
27.4.55	Erste Anweisung zur Anordnung über die Verbesserung der wissenschaftlich-methodischen Arbeit im Bibliothekswesen der Deutschen Demokratischen Republik.....	155

Anordnung Ober die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.

Vom 25. April 1955

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBI. S. 1141) werden die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (s. Anlage) erlassen.

Berlin, den 25. April 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reicht
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen
für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren
im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten
Wirtschaft

L

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen von landwirtschaftlichen Nutztieren an Organe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sowie des demokratischen Sektors von Groß-Berlin,

II.

Lieferverträge

1. Jede Lieferung von Nutztieren an Organe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft hat auf der Grundlage eines Kurz-Vertrages zu erfolgen. In diesem Vertrag sind insbesondere Anzahl und Art der Tiere, Qualitäten, besondere zugesicherte Eigenschaften, Impfschutz sowie die Liefertermine und der Ort der Übergabe der Tiere zu vereinbaren.
2. Kann bei Vertragsabschluß aus veterinärpolizeilichen oder anderen Gründen eine genaue Angabe des Liefer- oder Abnahmetermins durch Besteller oder Lieferer nicht erfolgen, so ist vor Beginn der Lieferung der Liefervertrag zwischen Lieferer und Besteller zu vereinbaren und nachträglich in den Vertrag aufzunehmen.

HL

Erfüllungsort und Transportgefahr

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.
2. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferers. Ihm obliegt es auch, für Planung und Bereitstellung des notwendigen Transportraumes Sorge zu tragen. Ist der Lieferer ein volkseigenes Gut oder eine Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, so erfolgt der Versand auf Gefahr des Empfänger's. Dieser hat für Planung und Bereitstellung des notwendigen Transportraumes Sorge zu tragen.
3. Die Tiertransporte werden, soweit es erforderlich ist, durch Transportbegleiter des Lieferers betreut. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer ein volkseigenes Gut oder eine Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft ist.